Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Stadt Lohne diesen Bebauungsplan Nr. 115, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lohne, den 12.07.2007

gez. Gritzka

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab: 1:1.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.05.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch ein-

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Cloppenburg - Katasteramt Vechta-

Vechta, den 27.07.2007

(Siegel)

gez. Hanel Katasteramt Vechta

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 11.07.2007

gez. M. Meier Unterschrift

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 05.10.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.10.2006 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht.

Lohne, den 12.07.2007

gez.Reinkober

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 20.02.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.02.2007 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.03.2007 bis 05.04.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, den 12.07.2007

i.A gez. Reinkober Unterschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan Nr. 115 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.07.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung

Lohne, den 12.07.2007

i.A. gez. Reinkober Unterschrift

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 115 ist damit am 25.07.2007 in Kraft getreten.

Lohne, den 25.07.2007

i.A. gez. Reinkober Unterschrift

Unterschrift

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 115 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 115 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den .

Lohne, den

Beglaubigungsvermerk

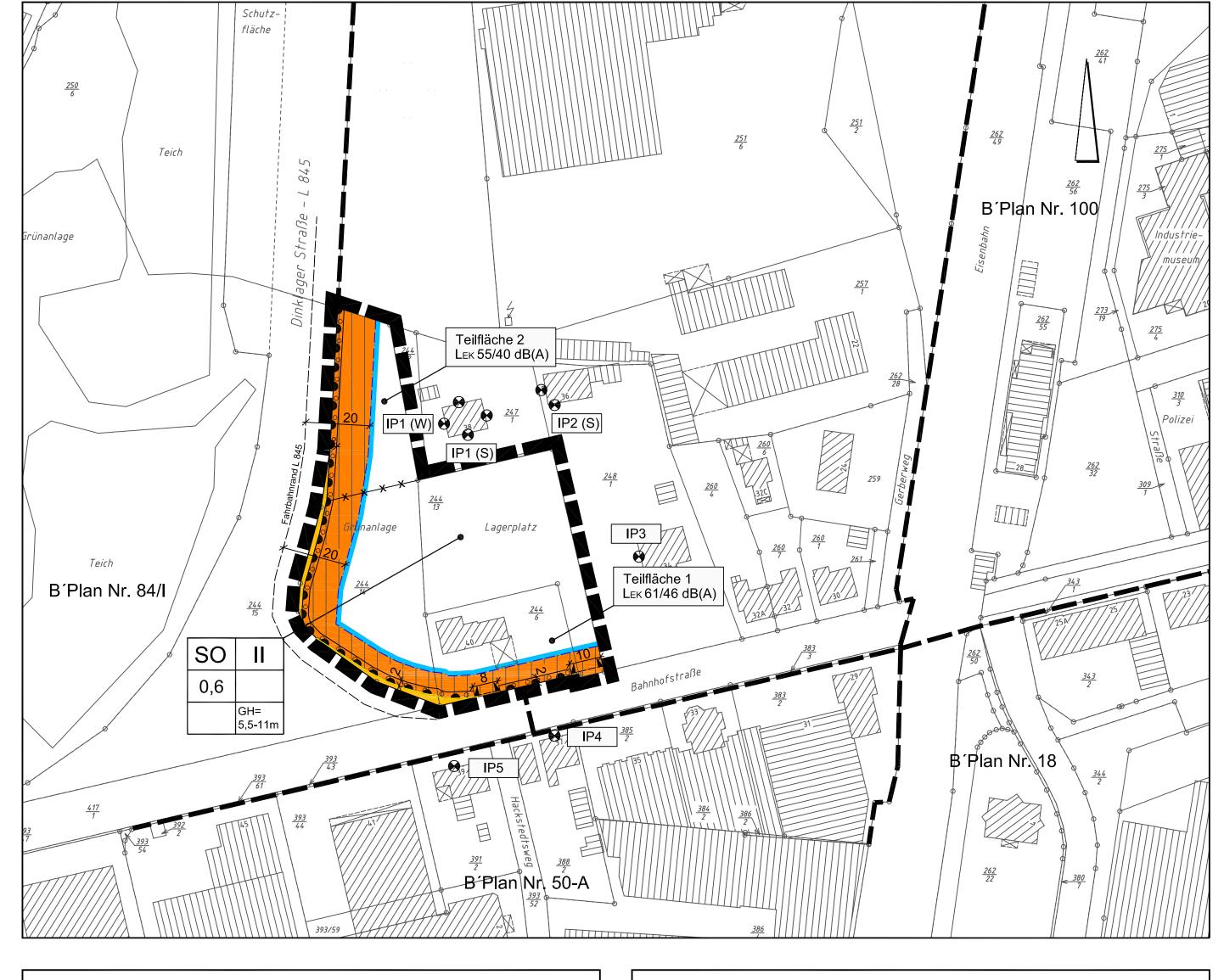
Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

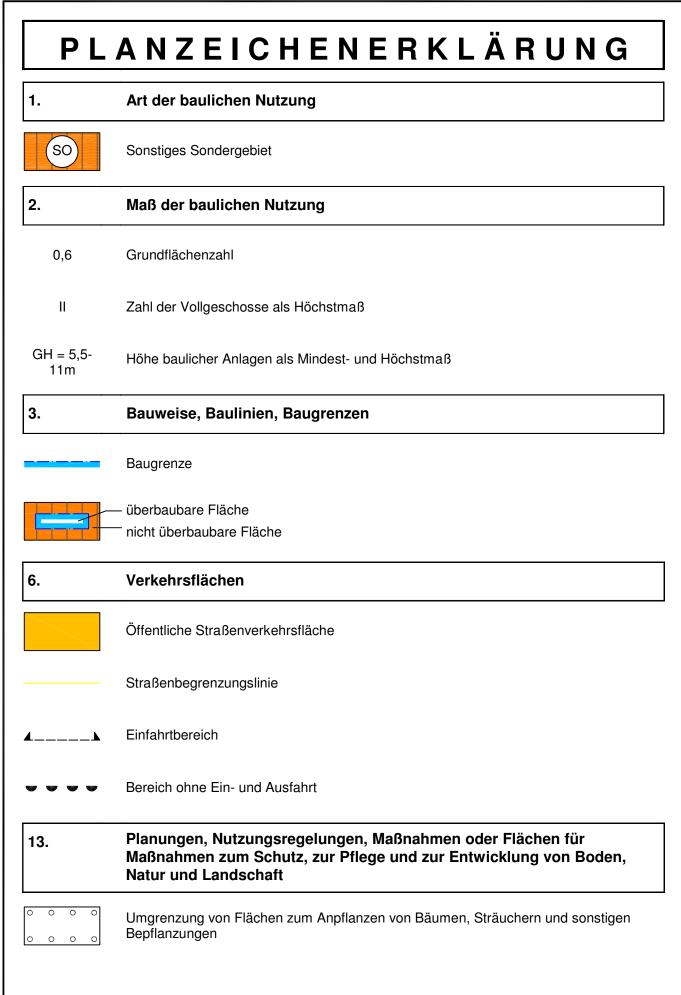
(Siegel)

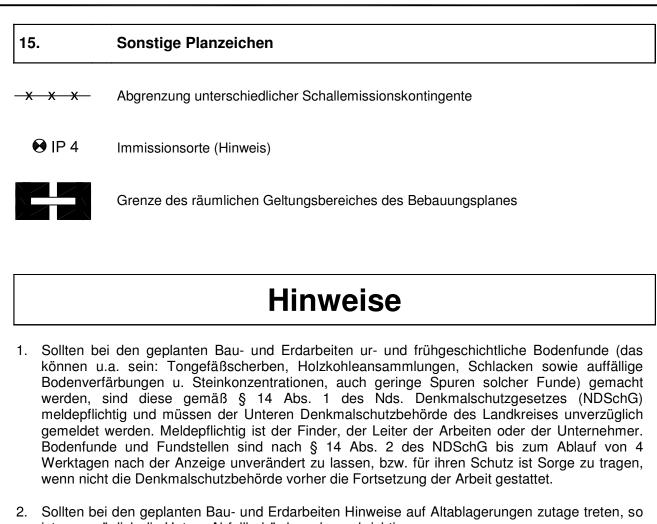
STADT LOHNE Der Bürgermeister

Unterschrift

gezeichnet: K. Heise gepruft A. Taudien 29.06.2007 Datum:







- ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Während der Baumaßnahmen und im Verlauf der Vorbereitungsphase sind die ZTV-Baumpflege, die RAS -Landschaftsgestaltung - Abschnitt 4; Schutz von Bäumen und Sträuchern und die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und
- 4. Die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 84/ I "Nordtangente" werden für den überplanten Bereich aufgehoben.

Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – anzuwenden.

5. Im Abstand von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 845 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 (1) NStrG). In einem Abstand von 20 - 40 m bedarf die Baugenehmigung für die Errichtung von

Von der Landesstraße 845 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Baulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Immissionsorte IP 1 (W), IP 1 (S), IP 4 und IP 5 sind jeweils 4 dB(A) erhöhte Emissionskontingente nach DIN 45691, Anhang A.3 zulässig.

Werbeanlagen der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 24 (2) NStrG)

Textliche Festsetzungen

- § 1 Im SO "Großflächiger Einzelhandel" sind nur Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden Sortimenten zulässig:
 - Bekleidung und
 - Textilien

Rand- und Ergänzungssortimente, insbesondere Schuhe, Lederwaren und Schmuck, dürfen nur dann in das Angebot aufgenommen werden, wenn diese in sowohl räumlicher als auch fachlicher Verbindung zum Hauptsortiment stehen und dem Hauptsortiment deutlich untergeordnet bleiben (max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche).

Insgesamt darf die Summe von 2.000 m² Verkaufsfläche durch Einzelhandelsbetriebe nicht

- Als Verkaufsfläche gelten alle dem Verkauf dienenden und dem Kunden zu Verkaufszwecken zugänglichen Flächen.
- § 2 Stellplätze und Garagen sind nicht innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Anpflanzflächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

- § 3 Die festgesetzten Gebäudehöhen beziehen sich jeweils auf die Oberkante der fertigen Straßenhöhe der zugehörigen Erschließungsstraße, in der Mitte der Straßenfront und in der Mitte der Gebäude. In Ausnahmefällen dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO diese Höhe überschreiten. Dabei sind solche Anlagen gemeint, die keine eindeutig bestimmbare Traufkante haben, wie Schornsteine, Masten, Türme, Reklameträger, Erker, Fahrstuhlaufbauten und Lüftungsanlagen und die damit zu den untergeordneten Gebäudeteilen zählen.
- § 4 Im Sondergebiet darf die zulässige Grundfläche für Hauptgebäude durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden. Insgesamt ist eine bauliche Grundstücksnutzung bis zu 90 % des Sondergebietes zulässig.

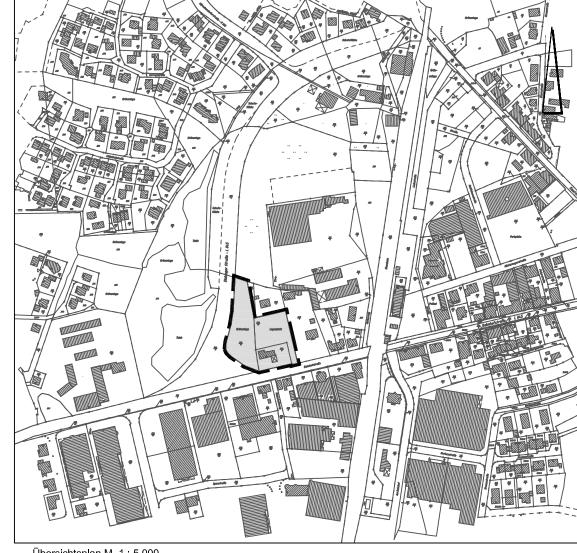
Natur und Umwelt

§ 5 Im Sondergebiet ist pro 6 Einstellplätzen jeweils ein Laubbaum zu pflanzen. Folgende Arten sind zulässig: Baumhasel (Corylus colurna), Rotdorn (Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"), Bergahorn (Acer pseudoplatanus). Mehlbeere (Sorbus intermedia "Brouwers").

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen sind im Abstand von 15 m Linden zu pflanzen (Pflanzqualität Hochstamm, StU 16-18 cm) und dauerhaft zu erhalten.

<u>Immissionsschutz</u>

- § 6 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 06.00 Uhr) überschreiten.
 - Teilfläche TF 1: - Teilfläche TF 2:
- 61 dB(A)/m² tags 55 dB(A)/m² tags
- 46 dB(A)/m² nachts 40 dB(A)/m² nachts



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

STADT LOHNE

Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 115

Eckbereich "Dinklager Straße / Bahnhofstraße"

M 1:1000

Juli 2007

· Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Postfach 3867 Telefon 0441/ 97174-0

· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung · 26121 Oldenburg · 26028 Oldenburg Telefax 0441/9717473